

2. Änderung

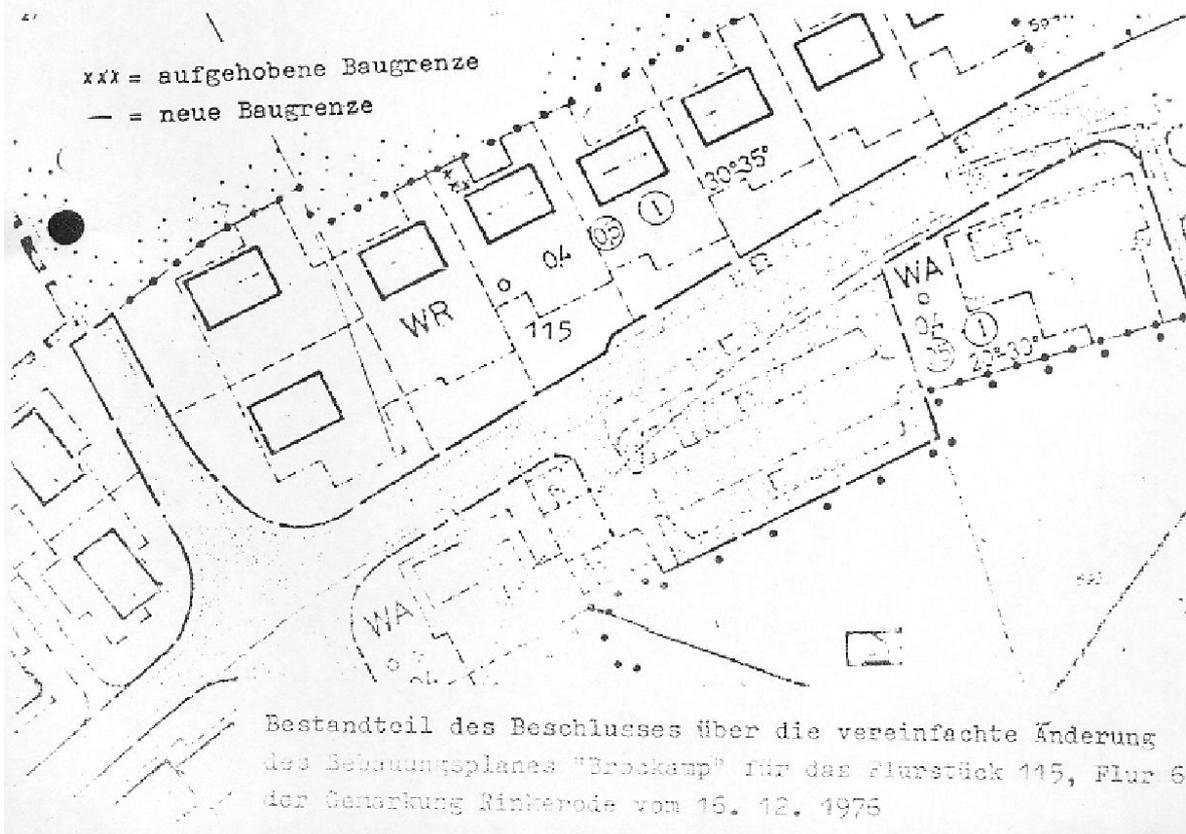
Satzung  
der Stadt Drensteinfurt  
über die Änderung des Bebauungsplanes "Brockamp"  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BBauG  
vom 15. Febr. 1977

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Änderung vom 3. Dezember 1974 (GV.NW S. 91/75) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) hat die Stadtvertretung der Stadt Drensteinfurt in ihrer Sitzung am 16. Dez. 1976 die folgende Satzung über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Brockamp" gemäß § 13 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, erlassen:

"Die im Bebauungsplan "Brockamp" für das Grundstück der Gemarkung Rinkerode, Flur 6, Nr. 115, festgesetzte Baugrenze wird im nördlichen Teil um 3,00 m nach Osten zwecks Errichtung einer Doppelgarage verschoben.

Der beigegefügte Auszug aus dem Bebauungsplan "Brockamp" ist Bestandteil dieser Satzung."

xxx = aufgehobene Baugrenze  
- = neue Baugrenze



Bestandteil des Beschlusses über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Brockamp" für das Flurstück 115, Flur 6 der Gemarkung Rinkerode vom 16. 12. 1976

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 BBauG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 12. Juni 1975 öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunde im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsberstr. 6, Zimmer 3, öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 15. 6. 1977



Fels  
Bürgermeister